

„Sechs-Stunden-Regel“: Ermittlung negativer Strompreise nach dem neuen EEG 2017

Entwicklung der Rechtslage bei anhaltenden Diskussionen

von Burkhard Reppich und Felix Daum (SATELL Rechtsanwälte Steuerberater)

Anfang Juli 2016 hat der Bundestag die Novelle des EEG beschlossen. Das Gesetz mit der amtlichen Bezeichnung „EEG 2017“ tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und bringt neben der Einführung des Ausschreibungsmodells für Windkraft-, Biomasse- und Photovoltaikanlagen zahlreiche weitere Rechtsänderungen. Viele Neuregelungen bleiben auch über das Gesetzgebungsverfahren hinaus umstritten.

Aktuelle Rechtslage

Der aktuell gültige § 24 EEG 2014 sieht mit der so genannten „Sechs-Stunden-Regelung“ das Absinken des anzulegenden Wertes im Rahmen der Förderung auf null für Zeiten vor, in denen „der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland/Österreich am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist“.

Die Regelung hat eine pönalisierende Wirkung für Zeiten negativer Börsenpreise, deren Vorkommen von Anlagenbetreibern weder unmittelbar verursacht wird,

noch verhindert werden kann. Es besteht weitgehend Einigkeit, dass Zeiten negativer Preise am Markt Ausdruck mangelnder Flexibilitätsoptionen im Strommarkt sind. Dass sich diese Regelung mit schwer prognostizierbare Erlöseinbußen und erhebliche Investitionsunsicherheiten im Bereich der erneuerbaren Energien auswirkt, führt zu branchenweitem Widerstand.

Kritik an der bisherigen Sechs-Stunden-Regelung

Während klar ist, dass die Leitlinien der Europäischen Kommission zu staatlichen

Umweltschutz- und Energiebeihilfen eine solche Regelung grundsätzlich erforderlich machen, richtete sich die Kritik an § 24 EEG 2014 vornehmlich gegen die Unbestimmtheit der darin getroffenen Regelung. So ist dem Wortlaut nicht zu entnehmen, ob zur Beurteilung des Preisniveaus auf die Preise im Day-Ahead-Handel oder die Preise im laufenden Intraday-Handel abzustellen ist – Stundenkontrakte werden an der Strombörse EPEX Spot in beiden Varianten gehandelt. Üblicherweise sind in Zeiten negativer Preise beide Marktsegmente gleichermaßen betroffen. Es ist aber nicht fernliegend, dass am Day-



Ahead-Markt eine Phase negativer Preise auftritt, im Intraday-Handel aber tatsächlich positive Preise erzielt werden. Dies würde bedeuten, dass im Zeitpunkt der Stromlieferung selbst ein grundsätzlich positiver markträumender Preis vorherrscht und damit keine Veranlassung besteht, die Förderung zur Anreizvermeidung auszusetzen.

Ursprünglich sollte eine Klarstellung durch das kürzlich verabschiedete Strommarktgesetz erfolgen. Im Hinblick auf das Risiko ungerechtfertigter Vergütungsausfälle bei isolierter Betrachtung des Day-Ahead-Handels wurde im entsprechenden Regierungsentwurf zum Strommarktgesetz aus Januar 2016 (BT-Drs. 18/7317) mitgeteilt, es sei energiewirtschaftlich richtig, auf beide Marktsegmente kumulativ abzustellen. Die Klarstellung wurde aber letztlich der parallel vorangetriebenen EEG-Novelle überlassen.

Rechtslage nach dem neuen EEG 2017

Zur Erfüllung der europarechtlichen Vorgaben enthält auch das EEG 2017 eine Regelung über die Aussetzung der Vergütung für Zeiten negativer Strompreise. Anders als noch im Entwurf zum Strommarktgesetz vorgesehen, wird Sechs-Stunden-Regel nun im neuen § 51 Absatz 1 EEG 2017 ausdrücklich nur an ein negatives Preisniveau in der vortägigen Auktion gekoppelt. Der Bundesrat hat dazu im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum EEG 2017 Stellung genommen (BT-Drs. 18/8972). Es wurde angeregt, das Eingreifen der Förde-

rungssenkung gerade nicht von „der vortägigen Auktion“ abhängig zu machen, sondern den Wert eines Stundenkontraktes nur dann als negativ zu behandeln, wenn „für die betreffende Stunde jeweils der Wert in der Day-Ahead-Auktion und der volumengewichtete Durchschnitt der Preise aller Transaktionen im kontinuierlichen Intraday-Handel negativ sind“. Nach der Begründung des Bundesrates führe die ausschließliche Betrachtung des Day-Ahead-Markts nur zu massiven Verunsicherungen der Anlagenbetreiber und der finanzierenden Banken mit der Folge von Risikoaufschlägen bei der Finanzierung, da das Ausfallrisiko nur eingeschränkt prognostizierbar und nicht selbst beeinflusst werden könne.

Die Bundesregierung hat dem nicht zugestimmt und darauf verwiesen, dass die Regelung in § 51 EEG 2017 inhaltlich der bisherigen Regelung in § 24 EEG 2014 entspreche und diese von der EU-Kommission beihilferechtlich genehmigt sei. Zudem sei man sich auf der Konferenz der Ministerpräsidenten am 31. Mai 2016 einig gewesen, dass (...) negative Preise im untertägigen Handel nicht berücksichtigt werden sollten.

Die Unklarheit bei der Rechtsanwendung der Sechs-Stunden-Regelung hat der Gesetzgeber damit zwar abgestellt. Eine befriedigende Lösung wird in dem zukünftigen Wortlaut des § 51 EEG 2017 dennoch nicht gesehen.

Ausblick

Nicht nur vor dem Hintergrund des stetigen Ausbaus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wird teilweise ein starker Anstieg der Ereignisse erwartet,

die die der Sechs-Stunden-Regelung auslösen. Ob dies durch Flexibilisierung und den Zubau von Speicherstellen abgefangen werden kann, scheint kaum vorhersehbar. Fest steht indes, dass eine Kopplung der Sechs-Stunden-Regelung in § 51 EEG 2017 sowohl an Day-Ahead-Marktpreise wie ergänzend auch an Intraday-Marktpreise neben einer präziseren Berücksichtigung der Marktwirklichkeit auch zu einem deutlich selteneren Eingreifen der Sechs-Stunden-Regelung geführt hätte.

Dass das Abstellen auf eine kombinierte Betrachtung von Day-Ahead- und Intraday-Marktpreise an den Vorgaben der Leitlinien der Europäischen Kommission gescheitert wäre, steht indes aus juristischer Sicht nicht fest.

Die Bundesregierung hatte im Gesetzentwurf zum Strommarktgesetz angekündigt prüfen zu wollen, ob perspektivisch Maßnahmen ergriffen werden sollten, um etwaige negative Auswirkungen des § 24 EEG 2014 auf die Investitionssicherheit und die Förderkosten für den Ausbau erneuerbarer Energien zu begrenzen. Es bleibt aber abzuwarten, ob bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Beihilfeleitlinien der Kommission im Jahre 2020 zu einer gesetzgeberischen Kurskorrektur hinsichtlich der Sechs-Stunden-Regelung kommen wird.